



Hausordnung

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Bewohner und deren Gäste.

Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen in einem Mietshaus nicht möglich.

I. Lärm

1. Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Hausflur, im Keller, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. Radios, Fernseher, CD-Player usw. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr geboten.
2. Über Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
3. Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) und zwischen 19:00 Uhr und 8:00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als 2 Stunden am Tag musiziert werden.
4. Störende Geräusche, z. B. Bohrmaschinen, Sägen, Staubsaugen müssen auf Werktage von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt werden.
5. Die Nutzung einer Waschmaschine sollte grundsätzlich auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Sonntag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr beschränkt werden.

II. Kinder

1. Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Aus Sicherheitsgründen dürfen sie sich nicht im Keller oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.
2. Kinder dürfen auf dem Hof und der zum Haus gehörenden Wiese spielen, Zelte und Planschbecken aufstellen, soweit dies nicht zu unzumutbaren Belästigungen für die Mitmieter oder Schädigungen der Anlagen führt. Am Abend sind die Zelte und Planschbecken von der Wiese zu entfernen.

3. Die Sauberhaltung des Spielplatzes und Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Aufgaben der Eltern, deren Kinder dort spielen. Auch die Kinder selbst sollen von ihren Eltern aufgefordert werden, in ihrem Spielbereich für Sauberkeit zu sorgen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spielens weggeräumt wird.
4. Die Spielplätze sind auf für Freunde und Freundinnen der im Haus wohnenden Kinder zugänglich.

III. Sauberkeit

1. Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Sollte die Reinigung des Hauses und des Grundstückes kein Dienstleistungsunternehmen ausführen, ist die Reinigung des Hauses und des Grundstückes nach einem aufgestellten Reinigungsplan durch die Mieter auszuführen. Hierzu zählt das Reinigen der Flure, Treppen, Fenster, Dachbodenräume, Zugangswege außerhalb des Hauses, des Hofes, des Standplatzes der Müllgefäße und des Bürgersteiges vor dem Haus.
2. Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Müllcontainer entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrmüll gehören nicht in diese Behälter.
3. Blumenbretter und Blumenkästen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.

IV. Sicherheit und Ordnung

1. Halten Sie die Haustüren von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr geschlossen und verschließen Sie ständig alle Gemeinschaftsräume (Waschhaus, Keller usw.).
2. Hausflure, Keller- und Bodengänge, Treppenhäuser usw. sind zugleich Fluchtwege bzw. Zugänge für Noteinsätze aller Art. Sie dürfen nicht mit Möbeln usw. eingeengt werden. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
3. Das Grillen und Betreiben offener Feuerstätten auf Balkonen oder in unmittelbarer Gebäudenähe ist nicht gestattet.
4. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller oder auf dem Dachboden ist untersagt.
5. Bei Undichtigkeit oder sonstigen Mängeln an der Gas- und Wasserleitung sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.

6. Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Zudem sind Dachfenster bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

V. Lüften

1. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

VI. Fahrzeuge

1. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Sie dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
2. Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
3. Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und im Fahrradkeller gestattet.

VII. Haustiere

1. Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Spielplätzen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.
2. Im Treppenhaus und auf Spielplätzen ist ein Hund anzuleinen.

Stand: 01.05.2017